

sich die Beziehung der Inschrift auf jüdische Verhältnisse ausschließen ließe.“ — Indessen ist *protogamia* im Zusammenhang der Inschrift notwendig auf eine Eheschließung, nicht auf eine Hochzeitsvorfeier zu deuten, und sodann fehlt, um das Dekret auf jüdische Verhältnisse zu beziehen, die Hauptsache, nämlich der Nachweis, daß im Judentum bzw. in jüdischen Sekten eine zweite Ehe im christlich-montanistischen Sinn verboten war; in dieser Richtung die Inschrift zu ergänzen, ist aber durch die erhaltenen Worte *protogamia adaequæ prima* wohl unausweichlich geboten. Was sonst von M. an jüdischen Parallelen angeführt ist, kann Seckels Interpretation um so weniger erschüttern, als die christliche Sitte wie überhaupt, so besonders in den archaisierenden Kreisen des Montanismus die jüdische fortpflanzte.

Die Synode von Elvira als Zeuge für den römischen Primat

Von Adolf Jülicher, Marburg

Im vorjährigen Aprilheft des *Journal of Theological Studies* vol. 23, S. 263—270, hat Pierre Batiffol eine fesselnde Studie veröffentlicht, deren Ergebnis Anspruch auf die Teilnahme aller Kirchenhistoriker hat. Da ich ihm nicht beizustimmen vermag, halte ich es für Pflicht, gerade weil ich das Verführerische der Beweisführung Batiffols erkenne, meine Einwendungen zu erheben. Es handelt sich um den canon 58 der Synode von Elvira, die ja entweder kurz vor der diokletianischen Verfolgung, d. h. um 300, oder kurz vor der Synode von Arles, also um 313 getagt haben muß. Der Text, der nicht schon vor der Auslegung interpungiert werden darf, lautet:

Placuit ubique et maxime in eo loco in quo prima cathedra constituta est episcopatus ut interrogentur hi qui communicatorias litteras tradunt an omnia recte habeant suo testimonio comprobata.

Offenbar hegen die Synodalen, wie in c. 25 gegen die *litterae confessoriae*, so auch gegen die *l. communicatoriae*, d. h. Briefe, die durchreisende Christen zu ihrer Empfehlung vorzeigten, Mißtrauen; durch eine Art von Verhör soll aus den Überbringern herausgebracht werden, ob alles in der „Urkunde“ der Wahrheit entspricht. Die bescheidene Forderung der *interrogatio*, wo zuletzt doch alles von Treue und Glauben abhängt, paßt zu der frühen Stufe des kirchlichen Verkehrswesens, die wir in der Zeit des

Illiberense erwarten. Aber was ist mit der Ortsbestimmung, die an der Spitze des Kanons steht, gemeint? Sie wurde bisher zu interrogentur bezogen, und nur darüber stritt man, was als locus der prima cathedra episcopatus zu betrachten sei. Batiffol widerlegt nicht nur die wunderliche Deutung Mendozas, der an den rechtmäßigen, ursprünglichen Sitz eines in der Verfolgungszeit vielleicht von einer Stadt in die andere geflüchteten Bischofs denkt, sondern auch die beiden Deutungen auf den primas der Provinz, sei es nach afrikanischem Muster, auf den amtsältesten, dem erweislich seit dem 4. Jahrh. in Numidien und Byzacene die prima sedes zugesprochen worden ist, oder sei es auf den Bischof der Provinzialhauptstadt, den man anderswo den Metropolitennannte. Schlechthin unmöglich kann ich trotz aller Bedenken, die Batiffol zutreffend formuliert, beide Erklärungen nicht finden; befriedigender fand ich die von Duchesne wenschon zögernd vertretene: der bischöfliche Sitz im Gegensatz zu den ohne bischöfliche Spitze gelassenen Dorf- oder Stadtgemeinden.

Batiffol verwirft die letztere Deutung mit gleicher Entschiedenheit und ersetzt sie durch eine angeblich einwandfreie: ubique usw. gehöre zu placuit, etwa wie in c. 53 placuit cunctis; der Zusatz stelle fest, daß in diesem Kanon nicht ein neuer Beschluß der Spanier proklamiert, sondern nur ihre Zustimmung ausgesprochen werde zu einem bereits allerwärts (in der katholischen Christenheit) und insbesondere in Rom eingeführten Verfahren. Ausschließlich auf Rom treffe, wenn man den Sprachgebrauch Cyprians und des Optatus heranziehe, ohne Beschwer die Charakterisierung zu: ‚locus, in quo prima cathedra constituta est episcopatus‘. Das prima könne zeitlich genommen werden; indem Petrus dort zum Bischof bestellt wurde, hatte Gott das Episkopat eingerichtet; eine „amtliche Anciennität“ war dann auch gegeben. Auf Grund dieser seiner Auslegung des c. 58 stellt nun Batiffol für den Anfang des 4. Jahrh. ein commercium formatarum fest; der Austausch von litterae communicatoriae zwischen den Kirchen der katholischen Welt war Gegenstand einer Vereinbarung zwischen allen diesen Kirchen und vorzüglich (maxime) der römischen Kirche gewesen. „Rome était vraiment le point de convergence de ces lettres de communion: c'est en communiquant avec Rome que les Eglises dispersées dans l'univers communiquaient entre elles.“

Mit diesem einzigen Schlußsatz verrät der gelehrte Franzose etwas von Tendenz; vorher hat er mit Argumenten gearbeitet, die jeder von uns anerkennt. Ich bestreite darum auch nicht, daß die Phrase in eo loco usw. des c. 58, wenn wir sie in einem Brief Cyprians oder bei einem Antidonatisten läsen, die Deutung Batiffols rechtfertigen könnte. Daß sie die durch den Wortlaut des Textes nächstgelegte ist, kann ich nicht zugeben. Episcopatus wird ein genetivus appositionis bzw. explicativus sein, wie in finis mortis (suae) c. 37. 47. 64 oder in prima fides credulitatis c. 42, vgl. auch honor clericatus c. 33. Die prima cathedra wird nachträglich noch mit ihrem Sondernamen, die bischöfliche cathedra benannt. Prima cathedra ist ein Name für das Bischofsamt, das prima dann selbstverständlich Rangbezeichnung. Gams macht es mit der Behauptung: „Auch die Presbyter hatten ihre cathedrae“ für Batiffol leicht, feierlich zu versichern, im christlichen Altertum würde es niemandem in den Sinn gekommen sein, von cathedrae der Priester zu reden; die cathedra sei das ausschließliche Insigne des Bischofs, das Symbol seiner Autorität, das Symbol der Einheit der Kirche. Indessen weiß Batiffol selber, daß Kaiser Konstantin im Jahre 314 von Presbytern als von *τινὲς τῶν ἐκ τοῦ δευτέρου ἰσθμοῦ* sprach; schwerlich ist das Wort cathedra von jeher so ängstlich wie heute den Bischöfen vorbehalten gewesen. Aber wir brauchen solche Beschwichtigungsmittel gar nicht. Selbst jene Sätze Batiffols eingeräumt, hat er zu viel behauptet. Prima cathedra kann die Synode vom Bischofsamt im Blick auf Presbyter oder Diakone (Elvira c. 77: *siquis diaconus regens plebem sine episcopo vel presbytero aliquos baptizaverit*) sehr wohl sagen, ohne deshalb secundae oder tertiae cathedrae im Munde zu führen; gibt es den primipilus nicht auch ohne secundipilus und primigenius ohne secundigenius? Der prima cathedra der Metropoliten hat man doch auch keine secunda cathedra eines anderen Bischofs zur Seite gerückt; ganz genau so hat man das bei den Presbytern unterlassen. Prima cathedra ist eben ein Begriff gewesen (wie *πρωτοκαθεδρία*), vergleichbar dem deutschen Vorsitz, Oberhand, Erstgeburt, etwa gleich: Sitz an der Spitze. Daß „constituta est“ des c. 58 von Elvira nicht allzu amtlich gefaßt wird, verdankt man Parallelen wie in c. 37 *si in fine mortis fuerint constituti*; es bedeutet nichts weiter als „sich befinden“. Wer nicht von den Afrikanern her an unseren

Text herankommt, wird ihn ohne Anstoß auslegen dürfen — und müssen: ein Ort, wo sich die (bzw. eine) *prima cathedra*, d. h. ein Bistum, befindet. Und hinter *ubique* wird man solche Bestimmung recht erwünscht finden, weil in kirchlichen Angelegenheiten schlecht „allerwärts“ Entscheidungen getroffen werden konnten, nachdem man einmal alles an die bischöfliche Autorität gebunden hatte, vollends wo es sich um Prüfung von Dokumenten handelte, zu deren Ausstellung in der Regel schon damals nur Bischöfe befugt erscheinen.

Nun hat Batiffol wie Lauchert den Text des *canons* 58 so abgedruckt, daß er zwischen *placuit* und *ubique* kein Trennzeichen setzt, wohl aber ein Komma vor *ut*. Die dadurch empfohlene Hinzuziehung des *ubique* usw. zu *placuit* dürfte trotzdem eine Vergewaltigung des Kanons sein. Fast alle 81 Kanones von Elvira haben dies *placuit* — dreimal *placet* statt des Perfekts — sozusagen als Bezeichnung des Kirchengesetzes, übrigens an allen irgendmöglichen Stellen der Satzung; c. 27. 16 ist es das letzte Wort, häufig das erste. Nur c. 53 schreibt *cunctis* hinzu, gewiß nicht weil dieser einzige Kanon mit Stimmeneinheit angenommen wäre, sondern zufällig, aus einem rhythmischen Motiv, vor den drei Wörtchen *ut ab eo*. Jedesmal bedeutet *placuit*, gleich *placuit cunctis*: fortan gilt in unserer Kirche die folgende Regel. Sicherlich sind die Beschlüsse von Elvira zum guten Teile Aneignung christlicher Sitten und kirchlichen Rechts aus anderen Teilen des katholischen Westens, schwerlich ohne daß man sich solchen Zusammenhang bewußt war: wie absonderlich, daß gerade bloß in c. 58 die Synode, statt selber zu verfügen, sich begnügt hätte mitzuteilen, was anderswo längst gelte, und daß sie nicht einmal deutlich sagt, daß das *ubique*, von dem Spanien bisher eine Ausnahme gebildet hätte, nunmehr auch die spanische Kirche umschließen solle. Aber weiter: entsprechen *ubique* und in *eo loco* denn einem *Dativ* wie *cunctis* in c. 53? Würde man bei dem entsprechenden griechischen *ἔδοξεν* ein gleichartiges *πανταχοῦ καὶ ἐν ἐκείνῳ τῷ τόπῳ* ertragen? Paßt das *et maxime* in eine zweigliedrige Ortsbestimmung, wo es genau ja einen höheren Grad des *placuit* zu markieren hätte, also etwa stärkeren Erfüllungswillen? Heißt *placuit* sonst in Elvira immer: wir beschließen, in c. 58 allein: Man hat beschlossen? Das einzig Natürliche ist, jene Ortsbestimmungsbestimmungen des c. 58 zu

interrogentur zu ziehen; solche Parataxen sind in unsern canones etwas ganz Gewöhnliches, vgl. z. B. c. 25: omnis qui attulerit . . . ei dandae sunt litterae. Das ut stört nicht etwa, weil es dem Verfasser wohl erst nachträglich in die Feder floß, nachdem er anfangs hinter placuit wie gewöhnlich einen Infinitivsatz hatte folgen lassen wollen. Nach meinem Gefühl ruft das interrogentur sogar deutlich nach einer Näherbestimmung; das ubique enthält für verlassene Bergdörfer mit einigen Christenfamilien eine erstaunliche Zumutung; offenbar sieht man als Regel, als das im allgemeinen und grundsätzlich Erwünschte, das an — und so wird et maxime, als Forderung, der gegebene Ausdruck! —, daß der Bischof solche Prüfung vornehme. Aber weil in einigen Gegenden Bistümer selten waren und der Fall nicht ausgeschlossen war, daß eine Christengemeinde, in deren Mitte Kritik sich geregt hatte oder in höherem Interesse hätte regen sollen, schlechterdings außerstande war, erst einen bischöflichen Bescheid abzuwarten, erklärt man die Pflicht, sich vor Annahme von Empfehlungsbriefen von auswärts durch unzweideutige Fragen an das Gewissen der fremden Überbringer einige Sicherheit zu verschaffen, für allgemeine Christenpflicht.

Bei dieser Auffassung scheint mir kein Anstoß zurückzubleiben; bei der von Batiffol darf man sich doch auch wohl über die beschränkte Umschreibung wundern, mit der der Name Rom vermieden wird. Haben alle Empfänger der 81 canones in Spanien wissen müssen, damals wissen können, welcher „Ort“ in c. 58 gemeint sei? War es in ihrem Interesse zweckvoll, statt wie sonst einfach vorzuschreiben, was sie im gegebenen Fall zu tun hätten, ein halbdunkles Referat zu geben über anderweite kirchenregimentliche Einrichtungen — als ob in diesem Fall das sonstige placuit nicht auch genügte?

Merkwürdig, wenn den Spaniern die beherrschende Autorität Roms zum ersten Male in so zweideutiger und doch auch wieder schon alles als bekannt voraussetzender Form von ihrer Synode demonstriert worden wäre — bei einem Gegenstand, der, so weit hinter c. 25 behandelt, wie eine nachträglich noch einem Teilnehmer eingefallene Anmerkung zu der Frage der Empfehlungsschreiben aussieht, einem Gegenstand von verhältnismäßig geringem Gewicht, und zwar einem, bei dem gerade Rom gar keine Hilfe anzubieten

weiß, sondern nur der Takt und das Gewissen der Gemeinden draußen auf den Plan gerufen werden? Ich bekenne, in den canones von Elvira keine Spur von Rom auftauchen zu sehen; die entente concertée Batiffols dürfte in den c. 58 von außen hineingetragen sein.

Aus Zwinglis Bibliothek

Randglossen Zwinglis zu seinen Büchern ¹

Von Walther Köhler

4. Augustin.

Der Herausgeber Johannes Froben hat Zwingli persönlich ein Exemplar der bei ihm in Basel seit 1506 erscheinenden Ausgabe geschenkt; der erste Band trägt die eigenhändige Widmung „pro Huldericho Zuinglio“. Zwingli hat die Ausgabe (jetzt Zentralbibliothek Zürich, Signatur Dr M 417) viel und, wie die wechselnde Tinte beweist, zu verschiedenen Zeiten benutzt. Im ersten Bande finden sich Randglossen zu: Expositio epistolae ad Galatas; im zweiten Bande zu: De diversis quaestionibus ad Simplicianum, Contra Faustum, Contra Felicem Manicheum, De catechizandis rudibus; im dritten Bande zu: De baptismo contra Donatistas, Ad inquisitiones Januarii, De bono coniugali, De Genesi ad litteram; im vierten Bande zu: Contra literas Petilianii, De unico baptismo contra Petilianum, De fide et operibus; im sechsten Bande zu: Contra adversarium legis et prophetarum, Contra mendacium, Contra duas epistolas Pelagianorum. Die reichsten Glossen bietet der 7. Band mit den Traktaten zum Johannesevangelium; sind sie unten alle verzeichnet, so habe ich hier die Unterstreichungen wegen ihrer Menge nicht angegeben. Die Handschrift bietet hier besondere Schwierigkeit; auf den ersten Blick glaubt man drei ganz verschiedene Hände am Werke zu sehen; geht man jedoch in eingehenderer Prüfung von den sicher echten Zwingliglossen zu den andern, so bemerkt man sofort die Ähnlichkeit und versteht die Schriftentwicklung. So bin ich geneigt, einige Ausnahmen ab-

1) Fortsetzung zu NF III, 1921, S. 41—73, wo die Randglossen zu 1. Aristoteles, 2. Theodor von Gaza, 3. Athanasius behandelt waren.